Seitens des Bundes, sowie der Bundesländer gibt es nur noch sehr wenige Corona-Schutzvorschriften. Da das Virus jedoch nicht verschwunden ist, bleibt pandemiegerechtes Verhalten von allen ein entscheidender Baustein, um eine Ausbreitung von Infektionen zu verhindern.

Gottesdienste sind so zu planen und durchzuführen, dass das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und die Sicherheit und Gesundheit aller Gottesdienstteilnehmenden geschützt wird.

Zur Unterstützung der verantwortlichen Personen stellt das Bistum Mainz diese Planungshilfe zur Verfügung, die als Hygienekonzept/Gefährdungsbeurteilung zum weiteren Vorgehen verwendet werden kann.

Grundlage für diese Beurteilung stellen die Umgebung, die Organisation und die Abläufe der Gottesdienste dar. Auf dieser Grundlage ist wie folgt vorzugehen:

1. Legen Sie den/ die Gottesdienst(e) fest, der/die gefeiert werden soll(en).
2. Überprüfen Sie kritisch, ob die jeweiligen Anforderungen an die Organisation eingehalten werden (Ja) oder nicht (Nein). Ergänzen Sie ggf. Anforderungen, die durch Ihren Landkreis oder Ihre kreisfreie Stadt an Sie gestellt werden.
3. Dokumentieren Sie, wie Sie die Anforderung umsetzen und welche Schutzmaßnahmen dafür erforderlich sind.
4. Bei Veränderungen, insbesondere der Umgebung, der Organisation oder der Abläufe ist das Konzept kritisch zu prüfen und ggf. anzupassen.

|  |
| --- |
| **Allgemeines:** |
| Für Gottesdienste im Freien gelten keine Einschränkungen. Auch die Erstellung eines Hygienekonzepts ist nicht erforderlich. |

|  |
| --- |
| **Bezeichnung des/der Gottesdienst(e) (ggf. Anlass, Ort, Datum etc.)** |
|  |

| **Anforderungen an die Organisation** | **Ja/ Nein** | **Umsetzung/ Schutzmaßnahmen[[1]](#footnote-1)** |
| --- | --- | --- |
| Verantwortung:  Für die Einhaltung des Hygienekonzeptes ist eine volljährige Person vor Ort benannt. |  | * *Verantwortlich für o.a. Betrachtungseinheit ist:*   *…* |
| Unterweisung und Information:  Alle Beschäftigten (haupt- und ehrenamtlich) werden zur Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen unterwiesen. Routinen zur Kommunikation sind gewährleistet.  Alle Beschäftigten sind über die Gesundheitsgefährdung einer Erkrankung an COVID-19 aufgeklärt und über die Möglichkeiten einer Schutzimpfung informiert. Die Impfung kann während der Arbeitszeit erfolgen.  Die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sind für alle Gottesdienstteilnehmenden gut sichtbar ausgehängt. |  | * *Aushang der Schutzmaßnahmen/Verhaltensregeln vor den Eingängen* * *Einweisung vor den Gottesdiensten* * *Hinweis auf Zugangsregelungen* * *Alle Beschäftigten den wurden informiert*   *am …*  *durch …* |
| Zutritts- /Aufenthaltsbeschränkung  Zutritt, Aufenthalt und Teilnahme ist nur für Personen möglich,   * die keine Symptome einer Atemwegserkrankung (vor allem Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) aufweisen, * für die keine Quarantäne-/ Absonderungsmaßnahmen des betroffenen Bundeslandes bestehen und * die bereit sind, die geltenden Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln einzuhalten. |  | * *Die Teilnahmebeschränkungen sind Bestandteil der Unterweisung der Haupt-/ Ehrenamtlichen bzw. der Information der Gottesdienstbesucher* |
| SARS-CoV-2 Testung  Allen Personen die haupt- oder ehrenamtlich einen liturgischen Dienst oder einen Ordnerdienst ausüben, wird vor Ausübung des Dienstes ein SARS-CoV-2-Schnelltest zur Selbstanwendung angeboten.  Auf die Möglichkeit die kostenlosen Bürgertests nutzen zu können, wird zusätzlich hingewiesen. |  | * *Ausgabe an einem festen Wochentag im Pfarrbüro* * *Gottesdienstbesuchern wird eine Testung, z.B. im Rahmen von „Bürger-„ oder Schnelltests zur Eigenanwendung empfohlen* * *Alle Nachweise zur Beschaffung von SARS-CoV-2-Tests werden im Pfarrbüro aufbewahrt.* |
| Abstandsregeln:  Bei Gottesdiensten besteht keine Abstandspflicht.  Ausnahme:  Musikalische Ensembles halten untereinander und zu anderen Personen immer einen Mindestabstand von 1,5 m ein. Wenn innerhalb des Ensembles alle Personen einen tagesaktuellen Test nachweisen können, kann zwischen den Musikern der Abstand reduziert werden |  |  |
| Mund-Nasen-Schutz (Maskenpflicht)  Beim Betreten und Verlassen der Kirche sowie während des Gottesdienstes tragen alle Gottesdienstteilnehmenden einen Mund-Nasen-Schutz mit dem Mindeststandard einer Medizinischen Gesichtsmaske. Zum Kommunionempfang darf der Mund-Nasen-Schutz, unter der Wahrung der Mindestabstände, kurz abgenommen werden.  Wo Abstände gewahrt werden können, vermutlich vor allem bei Werktagsgottesdiensten, besteht keine Maskenpflicht am Platz. |  | * *Gottesdienstbescher werden über die bestehenden Routinen über die geänderte Maskenpflicht informiert* * *Für Personen mit Mund-Nasen-Bedeckung ohne Standard werden Medizinische Gesichtsmasken bereitgehalten, um niemanden abweisen zu müssen* * *Kommunionspender bekommen die FFP2-Masken von der Pfarrei gestellt* |
| Händehygiene:  Für alle Anwesenden besteht die Möglichkeit einer Händehygiene durch Waschen oder Desinfizieren.  Wer die Kommunion spendet desinfiziert seine Hände vor der Austeilung der heiligen Kommunion. Es ist eine gewisse Zeit (rd. 30 Sekunden) mit der Austeilung der Kommunion zu warten. |  | * *Bereitstellung von Flüssigseife und Handtuchspender (z.B. Einwegpapierhandtuch) und/oder Händedesinfektionsmittel (mindestens begrenzt viruzides Mittel) in bzw. in der Nähe der Sakristei* * *Bereitstellung von Händedesinfektionsmittel (mindestens begrenzt viruzides Mittel) an den Eingängen* |
| Lüftung und Reinigung:  In geschlossenen Räumen ist ein ausreichender Luftaustausch sichergestellt, um die Konzentration von möglicherweise in der Luft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen zu reduzieren.  Kontaktflächen werden regelmäßig, je nach Nutzungshäufigkeit, mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder desinfiziert (mindestens begrenzt viruzides Mittel). |  | * *Luftheizungen (Raumlufttechnische Anlagen), die über keine ausreichende Frischluftzufuhr oder geeignete Filter verfügen, sind während der Nutzung der Kirche, am besten bereits 30 Minuten zuvor, auszuschalten* * *Geschlossene Räume ohne geeignete Raumlufttechnische Anlage werden während der Nutzung dauerhaft oder im Abhängigkeit von Raumvolumen, Anzahl der Anwesenden und Dauer der Nutzung regelmäßig stoßgelüftet.* * *Bei Gottesdienste in geschlossenen Räumen, die durch Sänger mitgestaltet werden, ist ein ausreichender Luftaustausch durch dauerhaftes Stoß- und Querlüften oder eine geeignete Raumlufttechnische Anlage gewährleistet.* * *Beratungen zur Luftheizung/Raumlufttechnischen Anlage können durch die Fachfirma erfolgen, die mit der Wartung/Instandhaltung beauftragt ist.* |
| Benutzung von Gegenständen  Die Berührung von Gegenständen und Oberflächen durch Personen unterschiedlicher Haushalte wird nach Möglichkeit verhindert. |  | * *Körbe für die Kollekte an den Ausgängen* * *Weihwasserbecken sind leer* * *Gesangbücher werden in einem Regal zur Verfügung gestellt, an dem jede Person sich das Gesangbuch herausnehmen und am Ende des Gottesdienstes wieder zurücklegen kann. Eine Weitergabe von Gesangbüchern erfolgt nur innerhalb eines Hausstandes.* |
| Musikalische Gestaltung: Musikalische Begleitung, insbesondere durch Musikgruppen mit Blasinstrumenten oder Chöre, sowie Gemeindegesang bei Gottesdiensten in Innenräumen wird in vertretbaren Maße durchgeführt. |  | * *Bei Gemeindegesang im Innenbereich ist eine gute Querlüftung durch vollständiges Öffnen aller Fenster und Türen sichergestellt.* * *Gemeindegesang ist auf einzelne Kehrverse und den Hallelujaruf zum Evangelium reduziert.* * *Zur Reduzierung von potenziell infektiösen Aerosolen wird beim Gemeindegesang eine medizinische Maske getragen.* |
| Liturgie:   * Bei der Vorbereitung von Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße in der Sakristei ist auf ausreichende Hygiene zu achten. Die Hostienschalen für die Gemeinde bleiben bis zur Kommunionspendung mit der Palla durchgängig bedeckt. * Die Gaben können von den Messdienern zum Altar gebracht werden. Hierfür tragen sie eine medizinische Gesichtsmaske. Die Hostienschale und die Gefäße für Wein und Wasser müssen abgedeckt sein. * Auf Körperkontakt beim Friedensgruß wird verzichtet. * Wer die Kommunion spendet, desinfiziert seine Hände vor der Austeilung der hl. Kommunion. Es ist eine gewisse Zeit (es genügen in der Regel 30 Sekunden) mit der Austeilung der Kommunion zu warten, damit das Desinfektionsmittel in die Haut einziehen kann. Es soll verhindert werden, dass die Hostien den Geschmack des Desinfektionsmittels annehmen * Alle Kommunionspender tragen eine FFP2-Maske. Zwischen Kommunionspender und Kommunionempfänger soll ein möglichst großer Abstand gewahrt bleiben. * Kelchkommunion kann in der Eucharistiefeier nicht stattfinden. * Die Mundkommunion kann am Ende der Kommunionausteilung (nach den Handkommunionen) oder unmittelbar nach dem Gottesdienst erfolgen. Dabei muss sich der Kommunionspender vor und nach jedem einzelnen Kommunikanten die Hände desinfizieren. Der Kommunionspender trägt eine FFP-2-Maske ohne Ausatemventil. Eine Pflicht zur Spendung der Mundkommunion besteht in der jetzigen Situation nicht. Bei der Messfeier im außerordentlichen Ritus kann die Mundkommunion auch während der Feier gespendet werden. Dabei muss sich der Kommunionspender vor und nach jedem einzelnen Kommunikanten die Hände desinfizieren. Bei der Spendung der Mundkommunion ist eine FFP-2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen. * Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet * Die Weihwasserbecken bleiben leer * Beichten sind weiterhin nicht im Beichtstuhl und nur unter Beachtung des Mindestabstandes sowie der Hygienevorschriften möglich |  |  |

1. Es sind Umsetzungsmöglichkeiten in Anlehnung an die Anordnung zur Feier der Liturgie des Generalvikars sowie „Best Practise-Beispiele“ aus Gemeinden in grauer Schrift. Die tatsächliche Umsetzung ist durch den Ersteller zu dokumentieren. [↑](#footnote-ref-1)